

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
20.3 Steuern	13058/10	26. Jan. 10
20.31		

Vorlage

Beratungs- folge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
Finanz- und Personalausschuss		4. Febr. 10	X						
Verwaltungsausschuss		9. Febr. 10		X					
Rat		16. Febr. 10	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

Ref. 0300			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
-----------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

„Die anliegende Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.“

Begründung:

Anlass für die Neufassung der Vergnügungssteuer der Stadt ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat im Februar letzten Jahres entschieden, dass der sog. Stückzahlmaßstab für die Besteuerung von Geldgewinnspielautomaten bei der Erhebung der Vergnügungssteuer mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Beim Stückzahlmaßstab erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.

Da die aktuelle Fassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt noch die Besteuerung der Geldgewinnspielautomaten nach dem Stückzahlmaßstab vorsieht, ist diese jedenfalls insoweit zu ändern. Darüber hinaus waren zusätzlich zahlreiche redaktionelle Änderungen vorzunehmen, so dass die Verwaltung eine Neufassung der Satzung vorlegt. Die Neufassung beruht im Wesentlichen auf der vom Nds. Städtetag erarbeiteten und zur Anwendung empfohlenen Mustersatzung.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Satzung:

- Bislang wurden monatliche Pauschbeträge für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, in Höhe von 61,36 Euro und für solche Geräte in Spielhallen in Höhe von 178,95 Euro je Gerät erhoben. Zukünftig soll für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis (sog. Bruttokasse) die maßgebliche Besteuerungsgrundlage darstellen (§ 7 Abs. 6 und 7 der Satzung). Als Besteuerungsmaßstab wird ein Steuersatz von 12 % des Einspielergebnisses vorgeschlagen.

Dieser Steuersatz wurde unter sorgfältiger Auswertung der Einspielergebnisse der Monate Oktober 2008 bis März 2009 ermittelt. Auf Anforderung der Stadt haben die Unternehmen, die im Stadtgebiet Braunschweig Automaten aufgestellt haben, für ca. die Hälfte der Automaten die Einspielergebnisse für einen Zeitraum von sechs Monaten mitgeteilt. Eine Hochrechnung aufgrund dieser Daten führt zu einem Steuersatz von 10,7 %, um das Aufkommen der Vergnügungssteuer konstant zu halten.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der abgefragte Zeitraum nach Auskunft des Vorsitzenden des Niedersächsischen Automatenverbandes den umsatzstärksten Zeitraum betrifft. Die Umsatzzahlen der einzelnen Geräte können in den einzelnen Monaten schwankend sein, zudem erfolgt ein ständiger Wechsel der Geräte durch die Aufsteller.

Eine Umfrage bei anderen Gemeinden ergab, dass die Städte Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Salzgitter ab 2010 ebenfalls einen Steuersatz von 12 % erheben. Die Stadt Wolfsburg stellt die Besteuerungsgrundlage zum Jahr 2010 um und plant einen Steuersatz von 14 % ein. Im gesamten Bundesgebiet erhebt kaum eine größere Stadt einen prozentualen Anteil von unter 12 %. Die Städte Mannheim (15 %), Gelsenkirchen (14 %), Stuttgart (15 % bis 18 %), Chemnitz (18 %), Halle/Saale (15 %), Rostock (15 %) und Mühlheim (15 %) liegen sogar erheblich darüber.

Nach den Berechnungen auf Grundlage dieser Unterlagen und Erkenntnisse würden die Einnahmen bei einem Steuersatz von 12 % mit rund 190.000,00 Euro über den bisherigen Einnahmen von 1.549.979,00 Euro liegen.

Berechnung:

Steuerpflichtige	Steuerbetrag 2009	Summe Einspielergebnis	12 v. H. des Einspielergebnisses
mit Unterlagen	925.467,93 €	8.658.873,24 € *)	1.039.064,79 €
alle	1.549.979,31 €	14.501.546,21 € *)	1.740.185,55 €

*) auf 12 Monate hochgerechnet.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dem vorgeschlagenen Steuersatz von 12 % im Ergebnis keine Steuererhöhung verbunden sein wird. Da bisher jedoch nur unvollständige Daten vorliegen, wird die Verwaltung die Einnahmeentwicklung beobachten und nach Ablauf eines Zeitraums von ca. 2 Jahren ggf. eine Veränderung des Steuersatzes vorschlagen.

- Die Steuererhebung für die Geldspielautomaten soll künftig durch vierteljährliche Steueranmeldungen der Unternehmen erfolgen. Auf die zu erwartende Vergnügungssteuer sind monatliche Vorauszahlungen, die nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nunmehr zulässig sind, zu leisten.

Um die Steuer zeitnah zu vereinnahmen, ist vorgesehen, dass der Steuerschuldner die Steuer zunächst selbst errechnet. Mit der eingereichten Steuererklärung muss die errechnete Steuer gleichzeitig entrichtet werden.

Die Besteuerung nach dem Einspielergebnis erfordert einen höheren Arbeitsaufwand, da nunmehr nicht allein die Anzahl der aufgestellten Geräte, sondern auch die erklärten Einnahmen anhand der eingereichten Unterlagen zu überprüfen sind. Dies bestätigen auch höchstrichterliche Urteile. Hinzu kommt, dass die Ausdrucke mitunter sehr unübersichtlich sind und zudem der Gerätebestand oft monatlich innerhalb der Spielhallen wechselt. Um den höheren Aufwand aufzufangen, wurde für die Steueranmeldungen der Zeitraum eines Vierteljahres angesetzt. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird deshalb kein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich sein. Um den Erfordernissen einer angemessenen Kontrolle Rechnung tragen zu können, sieht § 16 des Satzungsentwurfs eine Außenprüfung vor.

- Die bisherige Differenzierung nach Aufstellorten wird beim Steuersatz für Geldspielgeräte entbehrlich. Die neue Berechnung ist aufwandsbezogen und berücksichtigt gleichzeitig die unterschiedliche Inanspruchnahme der Automaten. Es wird deshalb ein einheitlicher Steuersatz für Geldspielgeräte in Spielhallen und in anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, vorgeschlagen.
- Nach dem vorgelegten Satzungsentwurf soll entsprechend der Mustersatzung auch die pauschale Besteuerung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Personalcomputer), die zunehmend vor allem in Spielhallen genutzt werden sowie von Table Dances und Striptease-Vorführungen vorgesehen werden.

Bei der Besteuerung herkömmlicher Unterhaltungsautomaten und Personalcomputer ist eine Differenzierung geboten. Der Aufwand des Geldeinsatzes für die Spielautomaten unterscheidet sich in einer unterschiedlichen Spieldauer. Personalcomputer werden pauschal, in der Regel zu Stundensätzen, genutzt. Da außerdem an den Personalcomputern nicht nur gespielt wird, erscheint ein geringerer Steuersatz als bei Automaten ohne Gewinnmöglichkeit in Höhe von 15,00 Euro monatlich angemessen.

- Gleichzeitig ist eine Erweiterung der Steuerbefreiungen in § 2 des Satzungsentwurfs vorgesehen. Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey sowie der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen sollen weiterhin nicht besteuert werden, Musikautomaten sollen nicht mehr besteuert werden, da der Arbeitsaufwand gegenüber den Einnahmen unwirtschaftlich ist.

I. V.

gez.

Lehmann

Anlage

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Braunschweig (Vergnügungssteuersatzung) vom 16. Februar 2010

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B. Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern.
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;
6. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
7. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey sowie Musikautomaten und Kinderspielgeräte.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;
3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer.

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben

- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Stadt kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich auch abweichende Erhebungszeiträume zulassen, insbesondere den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum

- a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Kalendervierteljahr und
- b) für alle übrigen Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit der Kalendermonat.

§ 7 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der steuerlich abzurechnenden Kasse, die sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich aller Auffüllungen (Nachfüllung A), Falsch- und Fehlgelder ergibt. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 EUR nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Ein ggf. negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 8 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	15 v. H.
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 3	25 v. H.
4. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 1	1,50 Euro
2. bei Veranstaltungen	nach § 1 Nr. 2	3,00 Euro
3. in allen übrigen Fällen		1,50 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6 an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.

(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und e)	50,00 Euro
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und e)	40,00 Euro
c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	330,00 Euro
d) Fußballkickern	15,00 Euro
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6)	15,00 Euro

Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Eine Festsetzung durch Steuerbescheid ist entbehrlich, wenn die Stadt die Steuererklärung des Steuerschuldners unbeanstandet entgegennimmt.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuerklärung um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(4) Steueranmeldezeitraum für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gem. § 1 Nr. 5 ist das Kalendervierteljahr.

Abweichend davon ist der Steueranmeldezeitraum der Zeitraum

- zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes und der letzten im aktuellen Kalendervierteljahr vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses,
- zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendervierteljahr und der letzten im aktuellem Kalendervierteljahr vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses oder
- zwischen der letzten im vorangegangenen Kalendervierteljahr vorgenommenen Auslesung des Einspielergebnisses und der Außerbetriebnahme des Spielgerätes.

Die Steueranmeldezeiträume schließen dabei lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den jeweils vorangegangenen Steueranmeldezeitraum an. Die Steueranmeldung ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Anmeldezeitraums einzureichen.

Für die übrigen Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte nach § 1 Nr. 6 ist Steueranmeldezeitraum der Kalendermonat.

(5) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3 und 4) sind in Original oder Kopie die Zählwerksausdrucke für den Erhebungs- bzw. Anmeldezeitraum beizufügen (Kassenstreifen). Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum.

Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die vorgenannten Daten können der Stadt nach vorheriger Zustimmung auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

(6) Die Stadt kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 11 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) bzw. Anmeldezeitraums (§ 10 Abs. 4) zu entrichten.

(2) Soweit die Stadt nichts anderes zulässt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Steuererklärung bei der Stadt fällig. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Vorauszahlungen

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk hat der Steuerschuldner für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2 lit. a) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe eines Drittels des Betrages der für den vorangegangenen Anmeldezeitraum gem. § 10 Abs. 4 zu zahlenden Steuer zum 15. des folgenden Kalendermonats zu entrichten.

(2) Nach Ende des laufenden Anmeldezeitraums gem. § 10 Abs. 4 rechnet die Stadt die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen ab. Nachzahlungen hat der Steuerschuldner innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Erstattungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde ist die Stadt berechtigt monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.

§ 13 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 14 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 14

Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.

(3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.

(4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.

§ 15

Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten,

Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 17 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. v. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt;
3. entgegen § 13 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 14 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt;
6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 19
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Für alle noch nicht bestandskräftigen Vergnügungssteuerbescheide der Kalenderjahre 2007 bis 2009 ersetzt diese Satzung rückwirkend mit Entstehung der jeweiligen Steuerschuld die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.1996 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 23.12.1996, S. 39) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30. Mai 2000 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 7. Juli 2000, S. 28).

Die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Steuerschuld ist der Höhe nach beschränkt auf die nach der bisher geltenden Satzung zulässigen Steuererhebung.

(3) Im Übrigen tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.1996 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30. Mai 2000 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

I. V.

Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

I. V.

Lehmann
Erster Stadtrat